

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1949.

Die Tätigkeit der Aussenhandelsstellen der Bundeshandelskammer.283/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 316/J

Auf eine Anfrage, welche die Abg. Ing. Waldbrunner und Genossen anlässlich der Sitzung des Nationalrates am 30. März d. J., betreffend die Tätigkeit der Aussenhandelsstellen der Bundeshandelskammer einbrachten, teilt Bundesminister Dr. Kolb mit:

In fast allen Staaten mit Ausnahme von Österreich ist es nach den Bestimmungen des jeweiligen Vereinsrechts möglich, freie Vereinigungen zu bilden und als "Handelskammern" zu bezeichnen. Sofern sich diese "Handelskammern" als "österreichische Handelskammern" bezeichnen, liegt es nicht in der Macht der Bundesregierung, darauf Einfluss zu nehmen, da diese Vereinigungen nach den Gesetzen des betreffenden Staates zu beurteilen sind. Umso notwendiger ist es, jeweils sorgfältig zu untersuchen, ob diese sogenannten "gemischten Handelskammern" in sachlicher und persönlicher Hinsicht alle Voraussetzungen erfüllen, die an eine einwandfreie, der sachlichen Förderung des Aussenhandels mit Österreich dienende Tätigkeit geknüpft sind. Aus diesem Grunde ist gemäss § 64 Handelskammergesetz die Anerkennung solcher Handelskammern als offizielle österreichische Wirtschaftsvertretung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorbehalten, wobei es der Bundeskammer überlassen ist, diesbezügliche Anträge zu stellen. Auf Grund von Anträgen der Bundeskammer, die das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau selbst zum Gegenstand eingehender Überprüfung gemacht hat, wurde bisher

- die Britisch-österreichische Handelskammer in London,
- die Italienisch-österreichische Handelskammer in Mailand,
- die Triestiner-österreichische Handelskammer in Triest,
- die Belgisch-österreichische Handelskammer in Brüssel,
- die Französisch-österreichische Handelskammer in Paris und
- die Schweizerisch-österreichische Handelskammer in Zürich

~~gemäss § 64 HKG als offizielle Wirtschaftsvertretungen Österreichs anerkannt.~~  
Mit allen diesen Handelskammern pflegt die Bundeskammer und - ihren Weisungen entsprechend - der jeweilige Leiter ihrer Aussenhandelsstellen die engsten Beziehungen. Die Leiter der Aussenhandelsstellen in Paris, Brüssel, Mailand, Triest und Zürich fungieren gemäss einer ihnen von der Bundeskammer erteilten

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1949.

Zustimmung gleichzeitig nebenamtlich als Geschäftsführer der betreffenden Handelskammer. Daraus allein geht hervor, dass die Bundeskammer nicht nur Interesse daran hat, den engsten Kontakt mit diesen Kammern aufrecht zu erhalten, sondern dass sie auch durch die geschilderte Personalunion, die auch in der Gemeinsamkeit des Büros zum Ausdruck kommt, eine sich auf alle Fragen erstreckende praktische Zusammenarbeit gewährleistet hat.

Bei der Britisch-österreichischen Handelskammer in London fungiert zwar der Leiter der Aussenhandelsstelle der Bundeskammer nicht als Geschäftsführer; trotzdem ist der engste Kontakt zwischen den Arbeiten der beiden Stellen gewährleistet.

Die Amerikanisch-österreichische Handelskammer in New-York (nicht, wie es in der Anfrage heisst, in Washington) ist bisher um die Anerkennung als offizielle Wirtschaftsvertretung Österreichs nicht eingekommen. Die Bundeskammer hat gegen den Bestand dieser Handelskammer nichts einzuwenden, doch ist sie bisher, insbesondere was den Ausbau und die Vertiefung der Handelsbeziehungen anlangt, nicht in Erscheinung getreten.

Die Argentinisch-österreichische Handelskammer in Buenos-Aires hat die Anerkennung der Bundeskammer nicht gefunden. Die Bundeskammer hat es aus wohlverwogenen Gründen unterlassen, die Anerkennung dieser Vereinigung beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu beantragen.

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, ist es somit nicht zutreffend, dass die Aussenhandelsstellen zum Schaden unseres Aussenhandelsverkehrs mit den betreffenden Ländern eine entsprechende Zusammenarbeit mit den auf freiwilliger Basis gebildeten österreichisch-fremdländischen Aussenhandelsorganisationen ablehnen.

Der Feststellung der Anfrage, dass der Nutzen der Aussenhandelsstelle im In- und Ausland wiederholt bezweifelt und ihre Tätigkeit kritisiert wurde, kann entgegengehalten werden, dass die massgebendsten am Aussenhandel interessierten Wirtschaftskreise Österreichs und des in Betracht kommenden Auslandes sich in zahllosen Fällen sehr anerkennend über die Tätigkeit dieser Stellen geäußert haben und die Notwendigkeit einer weitgehenden Ausgestaltung dieser Organisation immer wieder betonen. Bei einigen dieser Stellen kann an Hand einwandfreien Ziffernmateriäls nachgewiesen werden, dass durch ihre Tätigkeit die Aussenhandelstätigkeit erheblich an Umfang gewonnen hat.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1949.

Wenn die Anfrage in ihrem ersten Absatz feststellt, dass von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Laufe der letzten Jahre Aussenhandelsstellen errichtet wurden, so bringt sie damit selbst zum Ausdruck, dass diese Stellen Organe der Bundeskammer sind und daher zunächst ihren Weisungen unterstehen. Es gehört zu den in § 19 HKG aufgezählten Aufgaben der Bundeskammer, an den in Betracht kommenden Plätzen im Ausland nach Massgabe der Zweckmässigkeit und der finanziellen Möglichkeiten Aussenhandelsstellen zu errichten. Die Bundeskammer hat die Errichtung solcher Stellen dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, insbesondere aber auch der zuständigen österreichischen diplomatischen Vertretung, jeweils ohne Verzug bekanntgegeben. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat in Ausübung des ihm nach den Bestimmungen des HKG zustehenden Aufsichts- und Weisungsrechtes gegenüber der Bundeskammer jederzeit die Möglichkeit, in Wege der Bundeskammer auch den Aussenhandelsstellen Weisungen zu erteilen, die ihm oder dem mit ihm in enger dienstlicher Verbindung stehenden Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, geboten erscheinen. Eine Notwendigkeit, von diesem Weisungsrecht den Aussenhandelsstellen gegenüber Gebrauch zu machen, hat sich bisher nicht ergeben, da bekanntlich auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und die Bundeskammer in naher dienstlicher Beziehung stehen, die Bundeskammer die Absichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau kennt und diesen Absichten in ihrem Dienstverkehr mit den Aussenhandelsstellen nach Möglichkeit Geltung verschafft.

Die Anfrage führt auch aus, dass die Bundeskammer für die Deckung der Kosten der Aussenhandelsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in der Vergangenheit das Vermögen des Warenverkehrsbüros herangezogen hat und dass sie nach Auflösung des Warenverkehrsbüros mit 31. Dezember 1948 auf Grund von Bestimmungen des neuen Aussenhandelsverkehrsgesetzes die Kostendeckung von diesem Ministerium verlangt. Hiezu ist zu bemerken, dass die Kosten der Aussenhandelsorganisation bis zum 31. Dezember 1948 primär von der Bundeskammer getragen wurden und dass das damalige ~~Österreichische Warenverkehrsbüro~~ zu diesen Kosten aus seinen laufenden Einnahmen rund 2/3 beigetragen hat. Bei Errichtung neuer Aussenhandelsstellen wurde von Fall zu Fall das Einvernehmen mit dem Warenverkehrsbüro bezüglich des von diesem zu leistenden Betrages hergestellt, das, wie erwähnt, ergeben hat, dass das Letztere sich an diesen Kosten im Gesamtausmass von rund

2/3 beteiligt. Zufolge der am 31. Dezember 1948 erfolgten Auflösung des Warenverkehrsbüros entfiel diese Beitragsleistung.

Das Aussenhandelsverkehrsgesetz 1948 sieht nunmehr in § 16 vor, dass der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Höchstausmass von 3 % eingehobene Kostenbeitrag von Aussenhandelsgeschäften u.a. zur Deckung der Kosten der <sup>von</sup> Körperschaften öffentlichen Rechts entfaltetem Aussenhandelsförderung und der zu diesem Zweck unterhaltenen Aussenhandelsorganisation zu verwenden ist. Im Entwurf dieses Gesetzes war vorgesehen, dass die Bundeskammer selbst, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das Recht haben soll, zur Deckung dieser Kosten eine Gebühr einzuhoben. Die Beratungen im Unterausschuss des Handelsausschusses des Nationalrates hatten das Ergebnis, dass dieses Recht nicht der Bundeskammer, sondern dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erteilt wurde, dass das Letztere jedoch der Bundeskammer einen entsprechenden Anteil an diesen Kostenbeitrag für den gedachten Zweck überlassen soll. Auf diese Art kam die endgültige Fassung des § 16 AHVG 1948 zustande. Darnach steht der Bundeskammer das Recht zu, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Deckung derin Rede stehenden Kosten einen entsprechenden Teil der eingehobenen Beiträge zu beanspruchen. Damit ist aber auch dem genannten Bundesministerium, über das ihm im Handelskammergesetz eingeräumte Aufsichtsrecht hinaus, die Möglichkeit gegeben, auf die Gestaltung der Aussenhandelsorganisation der Bundeskammer und auf den Aufwand hierfür einen bestimmten Einfluss zu nehmen.

Die Bundeskammer wurde veranlasst, einen detaillierten Sondervorschlag vorzulegen, aus dem alle Einzelheiten hervorgehen und nach dem die Höhe des Anteiles bestimmt werden kann, den das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu Lasten des von ihm eingehobenen Kostenbeitrages gemäss § 16 AHVG 1948 der Bundeskammer zu widmen hat.

Andere Mittel des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau kommen für Zahlungen zur Erhaltung der Aussenhandelsstellen nicht in Betracht. Die Überweisung eines Teiles der Einnahmen aus den AHK-Beiträgen an die Bundeskammer für Zwecke der Aussenhandelsorganisation jedoch ist, wie ausgeführt, in Aussenhandelsverkehrsgesetz 1948 begründet und kann daher nicht versagt werden, zumal Mängel im Sinne der Anfrage nicht festgestellt werden konnten.

.....